

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 25

Artikel: Die bevorstehenden Reformen der französischen Armee

Autor: J.v.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96190>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 25.

Basel, 19. Juni

1886.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Die bevorstehenden Reformen in der französischen Armee. — Die Avancementsverhältnisse der Infanterie-Instruktoren. (Fortsetzung und Schluß.) — Theob. Ritter Grafen, Ober von Strandwehr: Die Festung der Zukunft als Minenfestung. — Revue de Cavalerie. — Eidgenossenschaft: Botschaft des Bundesrathes betreffend die Organisation des Landsturms. (Schluß.) Entwurf zum Bundesgesetz betreffend den Landsturm der Schweiz. Eidgenossenschaft. Freiwillige Schießvereine. Ein Zirkular über die Feldmüge der Offiziere. Eidgenössisches Offiziersfest. Sempacher Jubiläumssfeier. † Dr. Lohner. Militärliteratur. Die Unruhen in Zürich. Uri: Gründung eines kantonalen Winkeltiedfondes. Genf: Ein Veteran. — Ausland: Preußen: Ein Massenabschied. Oesterreich: Selbstverhummelung der Militärpflichtigen. Frankreich: Bekleidung der Fußjägerbatalione. Belgien: Belgisches Luftschiffer-Korps. — Verschiedenes: Telegraphenleitung über den Nil. — Bibliographie.

Die bevorstehenden Reformen in der französischen Armee.

Der neue Kriegsherr der französischen Armee, General Boulanger, hat seit Uebernahme des Kriegsministeriums die Hände nicht in den Schooß gelegt, sondern eine Menge höchst notwendiger Reformen in der Armee, theils schon in Form von ministeriellen Verordnungen ausgeführt, theils erst als projektirte Gesetze dem Ministerrathe vorgelegt.

Der Entwurf des neuen organischen Militär-Gesetzes nimmt als Basis die lange angestrebte dreijährige, für alle dienstfähigen jungen Leute gleichmäßig durchzuführende Dienstpflicht an und hebt die Hilfsdienstzweige (services auxiliaires) in der Garnison, im Arsenal u. s. w. und die Disponibilität, sowie alle durch das Gesetz bislang gestatteten Dispense oder Zurückstellungen in Anbetracht häuslicher Verhältnisse auf.

Die zum Zwecke der Ausbildung in Kunst, Gewerbe und Wissenschaft Zurückgestellten dürfen 10% der Eingestellten betragen. Für 7% dieser Kategorie kann die Zurückstellung 4 Jahre lang erneuert werden, um ihrer Ausbildung in den sogenannten freien Karrieren (carrières libérales) den möglichsten Vorschub zu leisten.

Die Medizin Studirenden, welche den Doktorgrad bereits erlangt haben, sollen ein Jahr in der Eigenschaft als Hilfsärzte Dienst leisten.

Die jungen Leute, welche den Ausweis einer genügenden militärischen Vorbildung mitbringen, werden nur 2 Jahre lang unter der Fahne behalten und dann mit Urlaub auf unbestimmte Zeit entlassen.

Die Organisation dieser militärischen Vorbildung, an welcher sich die jungen Leute von 17 bis 20 Jahren betheiligen können, wird durch ein besonderes

Decret angeordnet werden und darf dem Staate keine Kosten verursachen. In den Kantonshauptorten werden monatliche Sonntagsübungen für die Dispensirten und für die Zurückgestellten eingerichtet und von den zunächst garnisonirenden Regimentern die Instruktoren dazu gestellt.

Das Projekt des Generals Boulanger umfaßt 4 Hauptabschnitte mit etwa 200 Artikeln. Der erste Abschnitt ist der Rekrutirung gewidmet, der zweite befaßt sich mit der Organisation und den Kadres, der dritte stellt neue Avancementsprinzipien auf und der vierte handelt von den Kolonialtruppen, die in der neuesten Politik Frankreichs eine so wichtige Rolle zu spielen berufen sind.

In Zukunft wird sich die Rekrutirung der Kolonialtruppen hauptsächlich vollziehen durch freiwillige Engagements und durch Kapitulation mit Zulage und Zulassung der Mannschaften des hauptstädtischen Kontingents, welche sich vor der Ziehung zum Dienst in der Kolonial-Armee melden.

Das Kontingent der jährlichen Rekruten-Einstellung ist auf 192,000 Mann festgesetzt. Somit wird die Armee mit den drei Kontingenten die Stärke von ca. 545,000 Mann erreichen, nachdem den Verlusten die erfahrungsmäßige Rechnung getragen ist.

Der jetzige Effectivstand der Armee betrug nur 472,000 Mann; es ergibt sich daher ein Mehr-Etat von 74,000 Mann, welcher dadurch eingebracht wird, daß der Kriegsminister die Befugniß erhält, bis zum 30. November die Einstellung zu verschieben, die in die Kategorie der liberalen Karrieren Gehörenden gleich nach den Herbstmanövern zu entlassen und vom 1. Oktober bis 31. März ein Theil der Klasse, welche ihr zweites Dienstjahr unter der Fahne beendet, zu beurlauben.

Das Projekt stellt ferner dem Unteroffizierskorps

große Vorteile in Aussicht. Die Regionalrekrutierung ist im Prinzip angenommen, d. h. jedes Armeekorps rekrutiert sich in seiner Region. Jedoch wird die Mannschaft im Armeekorps-Bezirk zur Dienstleistung denjenigen Truppenteilen überwiesen, die nicht in der Subdivision, wo sie rekrutiert wird, garnisonieren.

Im großen Generalstabe der Armee wird eine gewisse Zahl von Funktionen aufgehoben werden.

Die Zahl der zu freireisenden Jäger-Regimenter (chasseurs à pied) soll 40 betragen. Die Festungs-Artillerie wird mit dem Geniekorps fusionieren. Endlich soll ein Militär-Ingenieurkorps errichtet werden und sich aus der Ecole polytechnique ergänzen, behufs Ausführung der in der Armee vorkommenden Kunstbauten und Arbeiten aller Art.

Die Organisation des Luftschiffahrtsdienstes ist bereits durch ein vom Präsidenten der Republik unterzeichnetes Dekret angeordnet.

Eine wichtige Bestimmung des neuen Militärgesetzes ordnet die Militärsteuer an, welche während drei Jahren die vom Dienst Befreiten zu zahlen haben und deren Minimal-Betrag auf Fr. 21. 60, 6 Cts. pro Tag, festgesetzt ist. Die Communen werden diese Steuer erheben und dafür $\frac{1}{4}$ des Betrages ihrer Klasse zuführen.

* * *

Die neuen Bestimmungen über das Avancement im Offizierskorps, deren Basen durch das Dekret vom 24. April bereits publiziert sind, werden selbstverständlich in das Militärgesetz mit übernommen. Diese Reform, die sich auch auf die Erlangung des Ordens der Ehrenlegion, resp. auf Avancement im Orden, wie auf die Ertheilung der Militär-Medaille bezieht, ist die wichtigste und glücklichste, die der Kriegsminister, seit Uebernahme seines Postens, erzielt hat. Er hat so energisch aufgeräumt mit den alten Normen und Traditionen, daß seine Vorschläge zu anderen Zeiten und unter einem andern, weniger liberalen Ministerium als eine Revolution — die sie in der That auch hervorrufen — angesehen wären.

Das Avancements-Dekret vom 24. April ist übrigens nur die natürliche Folge einer schon früher getroffenen Bestimmung, welche die Waffen-Comités aufhebt und ihren allmächtigen, wie für die Einheit in dem Kommando der National-Armee so schädlichen Einfluß in der Kavallerie, der Artillerie, dem Geniekorps, der Intendant, dem Gesundheitsdienste verschwinden macht.

In Zukunft werden alle Offiziere und im Range Gleichstehende in Bezug auf Avancement und Anciennetätsverhältnisse (classement) einem gleichmäßigen Verfahren unterzogen, welcher Waffe oder welchem Dienstzweige sie auch angehören mögen.

Bis zum Grade des Kommandanten inclusive wird für Offiziere und Offiziersrang Bekleidende von sogenannten Regional-Commissionen, deren Zusammensetzung wir weiterhin angeben werden, ihre für das Avancement gültige Anciennetät definitiv festgesetzt. Die Oberst-Lieutenants, Obersten und

Brigade-Generäle oder den gleichen Grad Besizhenden werden nicht mehr nach der Anciennetät, sondern nach ihren Fähigkeiten von den gleichen Kommissionen zum Avancement vorgeschlagen. Dieser Vorschlag gelangt an eine höhere Anciennetäts-Kommission (Commission supérieure de classement). Diese, aus den Militär-Gouverneuren, den Armeekorps-Kommandanten und dem Generalstabs-Chef der Armee — im Ganzen aus 21 Mitgliedern — bestehende Kommission wird von Neuem die militärischen Befähigungen der Oberstleutenants, Obersten, Brigadegeneräle und der im Range Gleichstehenden prüfen und dann die Anciennetät (le tableau d'avancement) für die Oberstleutenants zur Beförderung zum Obersten festsetzen und die Vorschläge zur Beförderung der übrigen höheren Offiziere zum Grade von Brigade- und Divisions-Generälen machen.

Es ist wahrscheinlich, daß die von der höheren Anciennetäts-Kommission zur Beförderung zu bestimmenden, resp. vorzuschlagenden Kandidaten, da ihre Anzahl immerhin nur eine limitierte sein wird, sich der Kommission persönlich und der Reihe nach vorstellen müssen, damit deren Urtheil nach jeder Richtung hin ein möglichst gerechtes sei.

Die Regionalkommissionen, von denen oben die Rede war und welche die Anciennetät zur Beförderung der Subaltern-Offiziere aller Waffen und aller Armeedienstzweige festzusetzen haben, bestehen aus dem Armeekorps-Kommandanten und den beiden Infanterie-Divisionsgenerälen des Armeekorps.

Die Bedeutung dieser Bestimmung für die beiden Divisionsgeneräle des Armeekorps springt in die Augen. Bis jetzt waren die Divisionsgeneräle nichts als die höchsten Truppenoffiziere der Infanterie mit ziemlich ausgedehnten Kompetenzen. In Zukunft werden sie dagegen wahrhafte Truppenchefs, die ihren Einfluß auf alle Waffen und Dienstzweige der Armeedivision ausdehnen, Niemand im Armeekorps wird die Bedeutung der Divisionsgeneräle für alle Waffen und alle Dienstzweige mehr verkennen, Niemand wird ihren Einfluß hinfür zu beeinträchtigen suchen, denn es könnte ihm schlecht gehen, wenn seine persönliche Angelegenheit verhandelt wird vor dem Forum der Regionalkommission, in welchem die Divisionsgeneräle der Infanterie Sitz und Stimme haben. Würde fernerhin den Divisionsgenerälen, wie das wohl vorgekommen ist, von den Spezialwaffen geheimer oder offener Widerstand entgegengesetzt, sie könnten ihn heute leicht brechen und andererseits durch Belohnung des erkannten Verdienstes ihren Einfluß unantastbar machen.

Indes hieße es auch die Bedeutung der Spezialwaffen und sonstigen Dienstzweige verkennen, wollte man sie nicht in den Regional-Commissionen vertreten sehen. Es hat daher der General Boulanger die Bestimmung getroffen, daß, unabhängig von den drei permanenten Mitgliedern der Regional-Commission, noch andere Mitglieder mit beratender Stimme (adjoints avec voix délibérative) hinzugezogen werden sollen. Diese Mitglieder werden für jeden einzelnen Fall derjenigen Waffe oder dem Dienst-

zweige entnommen, welcher der von der Kommission zu Beurtheilende angehört.

Diese Mitglieder (adjoints) sind:

1. für die Infanterie: die 4 Brigadegeneräle des Armeekorps.
2. für die Kavallerie: der Generalinspektor, der die Kavallerie-Brigade des Armeekorps befehlige General und, vorkommenden Falls, die Kommandanten der vom Armeekorps unabhängigen, aber in der Region des Armeekorps stationirten Kavallerie-Brigaden und Divisionen.
3. für die Artillerie, das Geniecorps, die Administrationsbranchen, den Gesundheitsdienst und das Gendarmeriecorps: der General-Inspektor der Waffe oder des Dienstzweiges und der Kommandant der Waffe oder der Direktor des Dienstzweiges im Armeekorps, wenn er nicht gleichzeitig General-Inspektor ist.

Die französische Armee hat dies, im Vorstehenden kurz skizzirte Avancementsdekret vom 24. April sehr günstig aufgenommen und die gouvernementale Presse lobt das energische, selbst kühne Vorgehen des Generals Boulanger auf das rückhaltloseste. Es sind nicht gerade absolut neue Prinzipien, welche der Kriegsminister in der heiklen Avancements-Frage zur Anwendung gebracht wissen will, es ist vielmehr nur eine revidirte, verbesserte und erheblich vermehrte neue Ausgabe des zuerst vom Kriegsminister, General Lewal, vorgeschlagene und einige Monate später vom folgenden Kriegsminister, General Campenon, wieder aufgenommenen Modus beim Avancement im Offizierscorps. — Das Vorgehen des Generals Boulanger hat Sensation erregt und wird nicht verfehlen, in kürzester Frist deutliche Spuren seiner Wirkung erkennen zu lassen. Wohl selten hat in der französischen militärischen Gesetzgebung ein Dekret mit allen Traditionen und Mißbräuchen so gründlich aufgeräumt, als das Avancementsdekret vom 24. April.

* * *

Der wichtige Gesetzentwurf des Generals Boulanger, das neue Militärgesetz Frankreichs, hat mit einem Male die militärische Frage, die in der Kammer nie mit dem rechten Ernste behandelt wurde, unerwartet schnell gelöst und seinen Urheber in den Augen der Armee gewaltig gehoben und in Respekt gesetzt. Aus ist es mit dem Gebahren der Territorial-Kommissionen, die noch vor Kurzem, früherer Uebung gemäß, den Kriegsminister eingeladen hatten, sich in das Palais des Luxembourg zu begeben, um seine persönliche Meinung über zwei im letzten Jahre von der Kammer votirte, die Kolonial-Armee und die Rekrutirung betreffende Gesetzentwürfe auszudrücken.

Ich denke, erwiderte einfach der Minister, in kürzester Frist ein Dekret dem Präsidenten zur Annahme vorzulegen, welches den Senat der Berathung der Gesetze, um die es sich handelt, entheben wird.

Der Fall ist jetzt eingetreten!

Das französische Volk, in allen Militärfragen aus leicht erklärlichen Gründen von großem Pa-

triotismus und großer Opferwilligkeit erfüllt, sah mit Ungebuld einer Reform der bestehenden Armeearganisation entgegen; aber seine Vertreter konnten nicht dazu kommen, ein den Bedürfnissen der jetzigen Zeit und hauptsächlich den gerechten Wünschen des Volkes angepaßtes Militärgesetz zu schaffen.

Man war schon lange nicht mehr mit der in so patriotischer Begeisterung unternommenen Reorganisation der Armee von 1871 zufrieden. Den Einen, die sie vom sozial-politischen Standpunkt aus betrachteten, war sie nicht republikanisch genug und trug, ihrer Meinung nach, zu sehr das mehr oder weniger monarchische Gepräge der damaligen Nationalversammlung. Den Andern, die sie aus rein militärischen Gründen verurtheilten, schien sie aus, grellsten Abstich bildenden, Stücken zusammengesetzt zu sein. Flickwerk wollte man nicht, es blieb also nichts übrig, als sie ganz von Neuem zu erstellen und den augenblicklich in Frankreich zur Geltung kommenden demokratischen und republikanischen Ideen anzupassen.

Der General Boulanger, augenscheinlich ein energischer und thatkräftiger Charakter, hat das bedeutende Werk durchgeführt und den Vertretern des Volkes, nachdem es die Zustimmung der Regierung erhalten, zur Annahme vorgelegt.

Wird er reussiren?

Die Frage ist heute schwer zu beantworten! Die chauvinistische Presse Frankreichs redet dem Gesetze, was sie ja heute am 21. Mai, wo wir dies schreiben, nur in seinen Grundzügen kennt, in enthusiastischer Weise das Wort und verspricht sich von seiner Wirkung unendlich viel. Sie nennt es „den Schlüsselstein der Kuppel des Gebäudes, welches man errichten muß; um die nationale Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten und den demnächstigen, unvermeidlichen Revanchekämpfen mit Ruhe entgegenzusehen.“

Gelingt es dem General Boulanger, sein großes Projekt zu gutem Ende zu führen, so wird er sich den Dank Frankreichs schon bezweigen verdient haben, weil er der lange schwebenden und alle Gemüther in erregender Ungewißheit haltenden Frage der Reorganisation der Armee eine befriedigende Lösung bereitet.

Des Parlamentes harren wichtige militärische Arbeiten. Man erkennt allgemein die Unzulänglichkeit des noch nicht 13 Jahre in Wirksamkeit stehenden Rekrutirungs-Gesetzes an. Das die allgemeine Armeearganisation behandelnde Gesetz vom 24. Juli 1873 ist niemals in seinen wichtigsten Bestimmungen zur Anwendung gelangt. — Das Gesetz vom 13. März 1875 betreffend die Cadres und Effectivstände der Armee, war nur ein in zwölfster Stunde zwischen einem demissionirenden Kriegsminister und einem Berichterstatter der Kammer, dem mancherlei nachgesagt wurde, zu Stande gekommenen Compromiß, der niemanden befriedigte.

Das Generalstabsgesetz von 1880 wird ziemlich allgemein mit ungünstigen Augen angesehen und das die Verwaltung der Armee regelnde Gesetz von

1882 hat nicht die geringste Aussicht auf Lebensfähigkeit.

In alle diese Gesetze und Bestimmungen legt der Reformwind des neuen Militärgesetzes frisch und lustig hinein und säubert sie von allerlei Staub und unnützem Anhängsel.

Es bleibt nur noch eins zu thun übrig und zwar das Wichtigste von allem, und das ist die definitive Regulirung der Armeeoberkommando-Verhältnisse im Kriegsfalle.

Wer soll den Oberbefehl über die französische Wehrmacht zu Lande und zu Wasser führen? Und wie soll dieses Oberkommando ausgeführt werden? In monarchischen Staaten ist der Souverän der oberste Kriegsherr; in der republikanischen Schweiz ist die Ertheilung des Oberbefehls an eine Person im Kriegsfalle gesetzlich vorgesehen. In der französischen Republik dagegen ist man bis heute der Frage, die bei der Verschiedenheit der Parteien im Lande viel Staub aufwirbeln würde, absichtlich nicht näher getreten!

Der oberste Kriegsherr der Armee ist ja der Kriegsminister, so pflegt man sich zu beruhigen, wenn die Rede auf die Kommandoverhältnisse bei plötzlich ausbrechendem Revanche-Krieg kommt!

Wer macht den Feldzugsplan? Der Kriegsminister. Wer modifizirt ihn, wenn seine erste Durchführung vom Gegner verhindert wird? Der Kriegsminister!

Das wäre alles recht schön, wenn die französische Armee beim Ausbruch des Krieges einen Kriegsminister besitzt, dem sie alles Vertrauen nicht allein schenken kann, sondern sogar schenken muß und wenn dieser „oberste Kriegsherr“ unabsehbare, „inamovible“, von den Launen des Parlaments unabhängig erklärt wird.

Wer möchte aber behaupten, daß in Frankreich, wie die Verhältnisse heute liegen, der Kriegsminister von gestern auch der Kriegsminister von morgen sein wird, wenn einmal nicht alles glatt ablaufen sollte?

Es wäre für die Waffen Frankreichs doch wenig wünschenswerth, wenn die im Kriege von 1870—71 stattgefundenen Kommando-Wechsel sich in einem zukünftigen Kriege wiederholen sollten.

Uns scheint daher, daß neben der großen, von General Boulanger im neuen Militärgesetz angestrebten Reform vor allem die oberste Befehlshaberstelle für den Kriegsfall durch ein Gesetz vorgesehen und gegen parlamentarische Launen sichergestellt werden sollte.

J. v. S.

Die Abancementsverhältnisse der Infanterie-Instruktoren.

(Fortsetzung und Schluß.)

5. Würden sich bei Beförderung der Infanterie-Instruktoren „nach bestimmten Normen“ Nachtheile für den Dienst ergeben?

Auch hier glauben wir mit „Nein“ antworten zu dürfen. Es ist schon dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Wenn in jedem Kreis ein oder zwei ältere Instruktoren 2. Klasse den Majorgrad und in einigen Kreisen der eine oder andere Instruktor 1. Klasse den Oberstgrad bekleiden sollten (wie dies auch schon vorgekommen ist), so würde dies für den Dienst und zwar sowohl im Instruktionsskorps, wie gegenüber den Truppenoffizieren keinen Nachtheil haben.

Das Verhältniß der Instruktoren zu den Truppenoffizieren in Rekrutenschulen und Wiederholungskursen ist durch den Generalbefehl und Gebrauch bereits so geregelt, daß der Grad des Instruktors kaum einen wesentlichen Einfluß hat. Uebrigens haben die höhern Vorgesetzten, welchen die Kontrolle zusteht, genugsam Mittel, jedes Ueberschreiten der vorgezeichneten Grenzen in die gehörigen Schranken zu weisen.

Im Instruktionsskorps selbst wird der Grad noch weniger ins Gewicht fallen. Nachdem das eidgen. Instruktionsskorps bereits über ein Jahrzehnt besteht, läßt sich erwarten, daß bald alle Instruktoren 1. Klasse aus den Instruktoren 2. Klasse, und die Kreisinstruktoren aus solchen 1. Klasse hervorgegangen sein werden.

Bei der längern Dienstzeit im Instruktionsskorps werden sich die Gradverhältnisse der höhern Instruktoren von selbst regeln. Die Vorrückung im Grad und in der Instruktorienklasse werden gleichen Schritt halten.

Wenn man immer nur wirklich Befähigte befördert, werden diese ihren früheren gleichgestellten Kameraden gegenüber ihre Stellung zu wahren wissen, wenn einige derselben in der Armee auch den gleichen Offiziersgrad bekleiden sollten.

Die große Furcht, daß die höhere Stellung des Kreisinstruktors an Ansehen einbüßen würde, wenn ein Instruktor 1. Klasse den gleichen Grad, wie der Kreisinstruktor bekleiden sollte, dürfte unbegründet sein. Das Ansehen hängt nicht allein von der Zahl der Sterne auf den Briden ab!

Bei der Artillerie bekleidet der Oberinstruktor und sämtliche Instruktoren erster Klasse den Oberstgrad und doch hat sich bis jetzt kein Nachtheil gezeigt, noch ist dadurch die hervorragende Stellung des Oberinstruktors geschädigt worden.

Wenn wir die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Strafrechtspflege für eidg. Truppen von 1851 richtig auffassen, so wären die Instruktoren 1. Klasse auch bei gleichem Grade der Disziplinarstrafkompetenz des Kreises bezw. des Oberinstruktors nicht entzogen. Uebrigens befinden sich die Kreisinstruktoren gegenüber den Oberinstruktoren und die Oberinstruktoren gegenüber den Waffenchefs und diese gegenüber dem Chef des eidgen. Militärdepartements in der gleichen Lage. *)

Es dürfte unnötig sein, weiteres über den Gegenstand beizufügen. Dies um so mehr, als Art. 88 der Militärorganisation (welchen wir früher

*) Allerdings hätte, um Zweifel zu beheben, Art. 212 des M.-St.-G. mit einem, den Verhältnissen der Militärorganisation von 1874 entsprechenden Zusatz versehen werden sollen.